

Quellen belegen: in ihnen erscheinen die langobardischen Könige gerade nicht als Männer, die ein ausgewogenes und gut durchdachtes politisches Konzept für Italien verwirklichen wollten wie der Autor will. Erstaunlich ist, wie großzügig der Vf. auch mit der neueren Literatur verfahren ist: grundlegende Arbeiten von P. G. Bognetti, O. Bertolini, P. Toubert u. a. hat er nicht zur Kenntnis genommen.

D.J.

Max Kerner, Die frühen Karolinger und das Papsttum, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 88/89 (1981/82) S. 5–41, bespricht die Diskussion in der neueren Forschung zur Königserhebung Pippins und zur Entstehung des Kirchenstaates, den beiden Phasen des päpstlich-fränkischen Bündnisses der 750er Jahre.

E.-D.H.

Michael Richter, Die Sprachenpolitik Karls des Großen, Sprachwissenschaft 7 (1982) S. 412–437, legt zunächst mit guten Gründen dar, daß die lateinische Sprachbeherrschung des Kaisers von der Forschung wohl durchweg überschätzt wird. Einhard c. 25: ... *Latinam ita didicit, ut aequae illa ac patria lingua orare sit solitus* (ed. Holder-Egger S. 30), sei eher auf die Kenntnis lateinischer (liturgischer?) Gebete als auf die Fähigkeit zur öffentlichen Rede (wie bei Sueton) zu beziehen, und erst Ludwig dem Frommen werde durch Thegan c. 19 eindeutig bescheinigt, daß er die lateinische Sprache *sicut naturalem aequaliter loqui poterat* (MGH SS 2 S. 594). Von solchen Voraussetzungen her habe gerade Karl das Problem erkannt, sich in seinem ganzen Reich verständlich zu machen, und deshalb die Reform (Vereinheitlichung) der lateinischen Schriftsprache gefördert, in romanischen Gebieten das laute Vorlesen (*legere*) seiner Anordnungen für hinreichend gehalten, aber für germanische Gebiete die Übersetzung (*tradere*) vorgesehen, was die Genese der althochdeutschen Literatursprache entscheidend vorangebracht habe. R.S.

---

Joseph A. Fischer, Die Freisinger Bischöfe von 906 bis 957 (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 6) München 1980, Kommissionsverlag Seitz Druck, 163 S., 5 Abb. – Erneut abgedruckt werden vier zwischen 1959 und 1962 veröffentlichte Aufsätze zu den Bischöfen Uto (906–907), Dracholf (907–926), Wolfram (926–937) und Lantbert (937–957); vgl. DA 16, 604; 17, 583 f.; 18, 590 f. Seitdem erschienene Literatur ist für den Neudruck berücksichtigt worden. Der Band wird durch ein Register erschlossen.

E.-D.H.

Manfred Groten, Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, HJb 103 (1983) S. 1–34, mustert die urkundlichen Zeugnisse des 11./12. Jh. und kommt zu dem Schluß, daß die seit 1001 (DO. III 390) begegnenden Bezeichnungen von Domkanonikern als *fratres* der jeweiligen Herrscher nicht im Sinne von A. Schulte (vgl. NA 50, 645), J. Fleckenstein (vgl. DA 21, 280) u. a. als Indizien für ein regelrechtes Kanonikat zu deuten sind, sondern eine Gebetsverbrüderung anzeigen, deren Vereinbarung damals grundsätzlich auch nichtköniglichen Laien offenstand und (im Falle der sog. *plena fraternitas*) eine Beteiligung an den Stifteinkünften nicht ausschloß. Sichere Belege für ein volles, den einzelnen Herrscher überdauerndes Königskanonikat enthält erst die